

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat betreffend  
Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3)**

12-54

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3). Den Entwürfen für Gesetzes- beziehungsweise Dekretsänderungen im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**1. Ausgangslage**

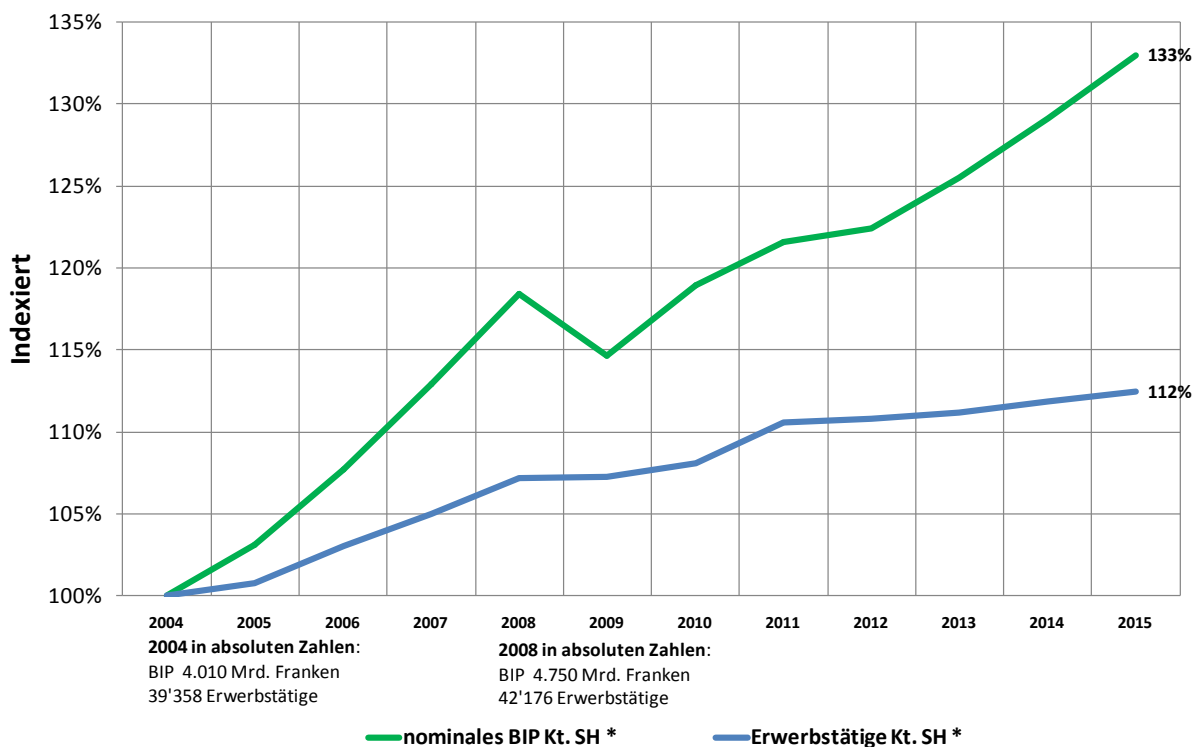
**1.1 Entwicklung des Staatshaushaltes**

Die Laufende Rechnung des Kantons Schaffhausen schloss von 2003 bis 2009 mit teils grossen Überschüssen ab. Die Investitionen konnten in dieser Phase vollständig selbstfinanziert und damit die Fremdverschuldung stark reduziert werden. Im Jahr 2003 mussten für die Verzinsung der Passiven 10,7 Mio. Franken aufgebracht werden. Im Budget 2012 sind dafür noch 2,1 Mio. Franken vorgesehen. Das ist hauptsächlich auf die Rückzahlung von mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten zurückzuführen, die von 265,6 Mio. Franken auf noch 73,0 Mio. Franken Ende 2011 reduziert werden konnten. Von 2001 bis 2010 waren regelmässig steuerliche Entlastungen beziehungsweise 2010 der Ausgleich der kalten Progression möglich.

Neben Sondereffekten wie dem Anteil am Erlös der Goldverkäufe der Schweizerischen Nationalbank und der Teilprivatisierung der EKS AG kam dem Kanton die ausgezeichnete Wirtschaftslage entgegen. Das nominale Bruttoinlandprodukt<sup>1)</sup> des Kantons nahm zwischen 2004 und 2008 um über 18 Prozent und die Zahl der Erwerbstätigen um 15 Prozent zu.

---

<sup>1)</sup> Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter (Waren und Dienstleistungen) an, die innerhalb eines Jahres innerhalb der Kantonsgrenzen hergestellt wurden und dem Endverbrauch dienen (Quelle: BAK Basel Economics AG, Basel).

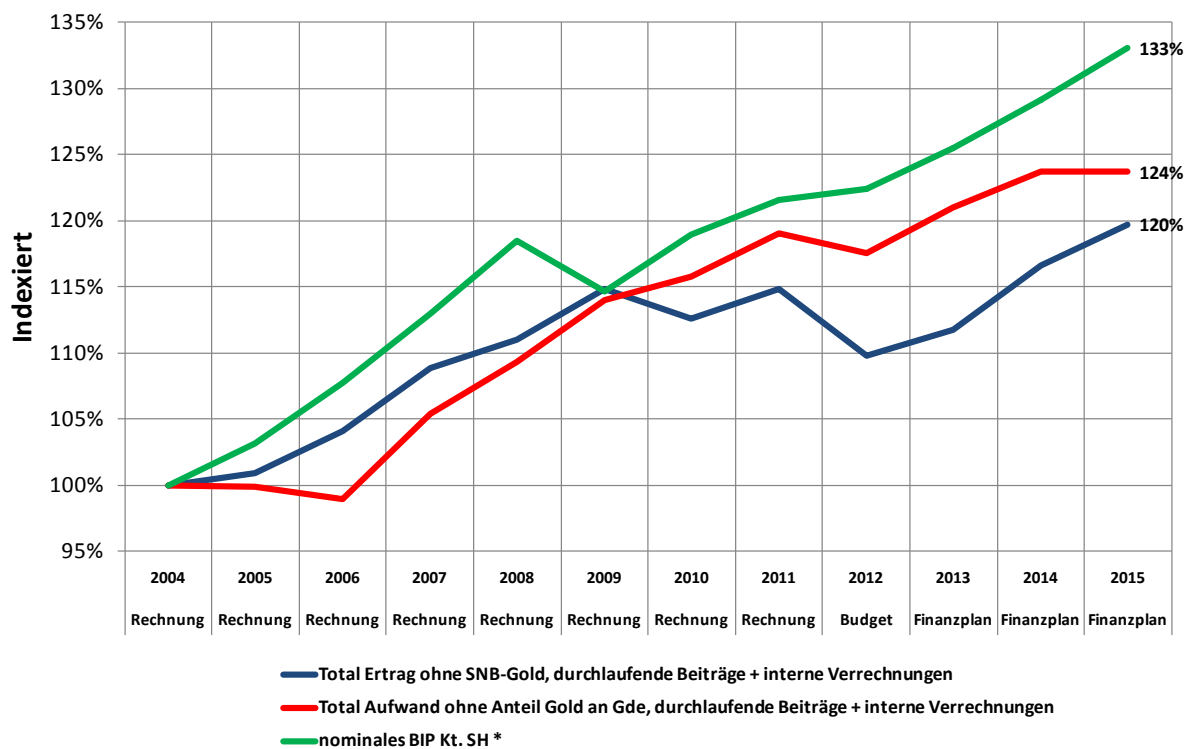


\* Quelle BAK März 2012 (Prognose NFA)

Die Kantonseinnahmen wuchsen trotz der steuerlichen Entlastungen im gleichen Zeitraum um rund 15 Prozent. Besonders stark stiegen die übrigen Einnahmen, namentlich die Vermögenserträge und die Anteile an Bundeseinnahmen. Demgegenüber war das Wachstum der Staatsausgaben<sup>2)</sup> bis 2009 tiefer als dasjenige der Einnahmen und lag auch deutlich unter dem Wirtschaftswachstum (BIP). Auch in den nächsten Jahren dürften die Kantonsausgaben weniger stark wachsen als die Wirtschaft.

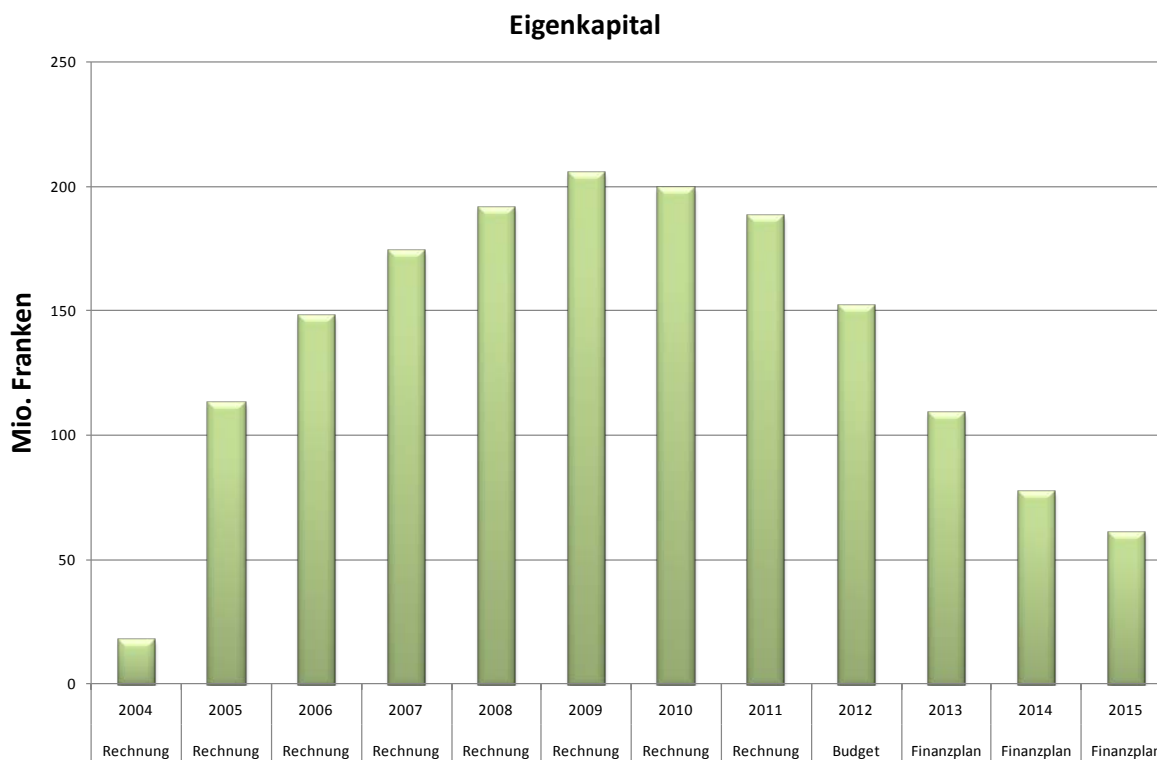
Die wirtschaftliche Abschwächung zwischen 2008 und 2010 verursachte einen deutlichen Rückgang des kantonalen BIPs. Sie führte zu einer Stagnation insbesondere bei den Steuereinnahmen, die ab 2010 unter dem wirtschaftlichen Wachstum lagen. Das ist auch der Wendepunkt im Staatshaushalt. Bereits die Rechnung 2010 wies einen Fehlbetrag von 6,1 Mio. Franken auf und 2011 musste ein Fehlbetrag von 11,4 Mio. Franken (Budget 2011 9,4 Mio. Franken) verbucht werden. Der Staatsvoranschlag 2012 sieht ein Defizit von 35,9 Mio. Franken vor. Der Finanzplan 2012 – 2015 geht von Fehlbeträgen in der Planperiode von insgesamt 128,8 Mio. Franken aus.

<sup>2</sup> Quelle: Kantonseinnahmen Jahresrechnungen, Budget 2012 beziehungsweise Finanzplan 2012 - 2015. BIP: BAK Basel Economics AG, Basel.



\* Quelle BAK März 2012 (Prognose NFA)

Der Kanton verfügt zurzeit über ein hohes Eigenkapital, das aus den Überschüssen der Laufenden Rechnung seit 2004 gebildet werden konnte. Es stellt eine gute Grundlage dar, um die Fehlbeträge aufzufangen. Aufgrund des Finanzplanes 2012 – 2015 wird das Eigenkapital jedoch rasch abnehmen. Das Eigenkapital ist eine buchhalterische Grösse, welche sich durch die Überschüsse und Fehlbeträge der Laufenden Rechnung verändert. Das Eigenkapital ist nicht als Liquidität vorhanden. Der Kanton muss deshalb zur Finanzierung der Fehlbeträge der Laufenden Rechnung und der Investitionen voraussichtlich ab Ende 2012 Fremdkapital aufnehmen.



### 1.1.1 Einnahmenausfälle Nationalbank und AXPO

Neben der wirtschaftlichen Delle 2008/2010 als Folge der Finanzkrise sind die tieferen Einnahmen bei den Vermögenserträgen und den Beiträgen für eigene Rechnung des Kantons Hauptursache für die Verschlechterung. Nach heutigem Erkenntnisstand fallen der Anteil am Ertrag der Schweizerischen Nationalbank um 10,0 Mio. Franken und die Dividenden der Kantonsbeteiligung an der AXPO um rund 6,5 Mio. Franken tiefer aus als ursprünglich angenommen.

### 1.1.2 Einnahmenausfall direkte Bundessteuer

Ein weiterer Einnahmeausfall in der Grössenordnung von 10 Mio. Franken gegenüber den früheren Finanzplanannahmen ergibt sich beim Kantonsanteil am Ertrag der direkten Bundessteuer. Diese Einnahme hat sich in den letzten Jahren enorm entwickelt aufgrund der erfolgreichen Wirtschaftsförderung, so dass der Kantonsanteil daran erheblich angestiegen ist. 2009 belief er sich beispielsweise auf 47,8 Mio. Franken. Im letzten Finanzplan wurde für das Jahr 2012 mit einem Ertragsanteil von 43,6 Mio. Franken und für 2013 mit 47,4 Mio. Franken gerechnet. Aufgrund von Veränderungen innerhalb der Unternehmensstruktur beziehungsweise bei einzelnen Unternehmen sank das Bundessteueraufkommen der juristischen Personen stark, so dass der Ertragsanteil des Kantons in den Jahren 2012 und 2013 voraussichtlich rund 10 Mio. Franken kleiner ausfallen wird. In diesem Bereich bestand für den Kanton ein erhebliches «Klumpenrisiko», weil einige wenige juristische Personen mehr als die Hälfte der gesamten Bundessteuerleistungen der juristischen Personen erbrachten. Dieses Risiko ist eingetreten und die Bundessteuerleistung von wenigen Unternehmen ist um über 100 Mio. Franken zurückgegangen, was den Kantonsanteil um rund 17 Mio. Franken schmälert. Dieser Rückgang wird zum Teil durch die übrigen Steuerzahlenden sowie die neu angesiedelten Unternehmen kompensiert, jedoch nicht im vollen Umfang.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Staatseinnahmen (Basis bereinigter Finanzplan 2012 – 2015) auf <sup>3)</sup>:



### 1.1.3 Einnahmenausfall aus interkantonalem Finanzausgleich

Auswirkungen auf die Staatsrechnung hat auch die gestiegene Finanzkraft des Kantons. Die provisorischen Berechnungen zeigen, dass der Kanton Schaffhausen aufgrund der guten Jahre 2007 bis 2009 – die für den Ressourcenindex 2013 massgebend sind – ab 2013 zu den finanzstarken Kantonen mit einem Ressourcenindex von über 100 Punkten stossen und Zahlungen an den bundesstaatlichen Finanzausgleich zu erbringen haben wird. Seit Einführung des neuen bundesstaatlichen Finanzausgleichs 2008 gehörte Schaffhausen mit einem Ressourcenindex zwischen 95,5 und 99,3 Punkten zu den finanzschwachen Kantonen und konnte von den Ausgleichsbeiträgen profitieren. Ein Teil des Finanzausgleiches bildet der Härteausgleich, der bei der Schaffung des neuen Finanzausgleiches eingeführt wurde, um den Übergang vom alten auf das neue System zu erleichtern. Unter diesem Titel erhielt der Kanton Schaffhausen 6,6 Mio. Franken pro Jahr. Der Härteausgleich geht endgültig verloren, wenn ein Kanton finanzstark wird. Während der Kanton 2010 unter allen Titeln netto 11,7 Mio. Franken Finanzausgleich erhielt, wird er voraussichtlich ab 2013 netto rund 1,6 Mio. Franken an den interkantonalen Finanzausgleich zu zahlen haben.

<sup>3)</sup> Bei den Steuereinnahmen sind ab 2014 10,5 Mio. Franken Spezialsteuern zur Finanzierung der Erneuerung der Spitäler Schaffhausen einberechnet.

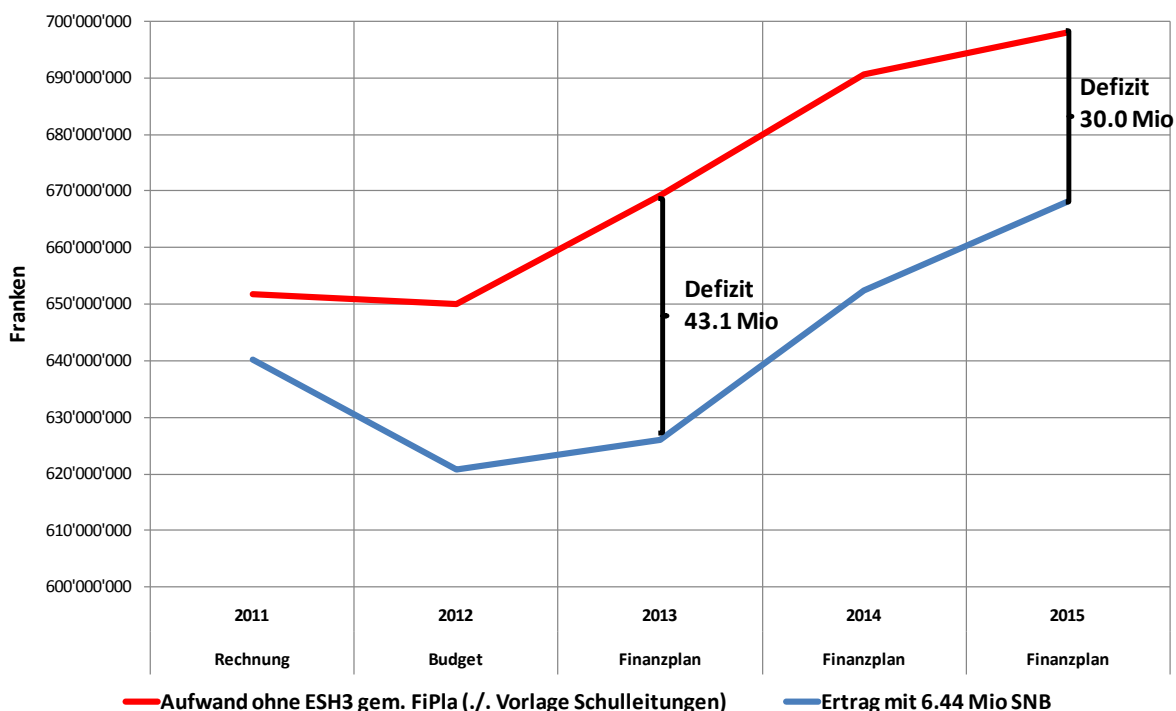
### 1.1.4 Zusammenfassung Ertragsausfälle

Insgesamt wirken sich die erwähnten Veränderungen wie folgt aus (in Mio. Franken):

Jahr / Was	BU 2012	FP 2013	FP 2014	FP 2015
Minderertrag Axpo-Dividende	6.5	6.5	6.5	6.5
Minderertrag Schweizer Nationalbank (SNB)	10.0	10.0	10.0	10.0
Minderertrag Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer (gegenüber Finanzplan)	7.5	10.0	10.0	10.0
Minderertrag / Mehraufwand Finanzausgleich	3.7	12.9	12.9	9.5
<b>Total</b>	<b>27.7</b>	<b>39.4</b>	<b>39.4</b>	<b>36.0</b>

Die Mindereinnahmen entsprechen einem *Ausfall in der Grössenordnung von 12 bis 17 Prozent der einfachen Staatssteuer pro Jahr*. Sie verursachen die Finanzierungslücke, die sich ohne Massnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes ungefähr wie folgt entwickeln wird. Gegenüber dem Finanzplan 2012 – 2015 ist ein Anteil am Ertrag der Schweizerischen Nationalbank von 6,4 Mio. Franken pro Jahr berücksichtigt worden. Ebenso wurden die Minderausgaben von 2,2 Mio. Franken als Folge der Ablehnung der Teilrevision des Schulgesetzes vom 19. Dezember 2011 (Einführung der geleiteten Schulen) einbezogen.

Entwicklung Totalaufwand und Totalertrag R 2011 - FP 2015



## **1.2 Verpflichtung zum mittelfristigen Rechnungsausgleich**

Art. 97 der Kantonsverfassung (KV, SHR 101.000) schreibt einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt vor. Der Finanzhaushalt ist gesund, wenn der laufende Aufwand unter Einschluss der Abschreibung der Investitionen mittelfristig durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden und die Verschuldung nur durch über den Abschreibungen liegenden Investitionen wachsen kann (vgl. Dubach/Marti/Spahn, Verfassung des Kantons Schaffhausen, Schaffhausen 2004, S. 282). Wie die oben aufgeführten Zahlen zeigen, ist das zurzeit nicht der Fall. *Der Finanzhaushalt kann mittelfristig nur durch Entlastungsmassnahmen wieder zum Ausgleich geführt werden.* Deshalb sind die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen zu treffen, um dieses Ziel zu erreichen. In diesem Zusammenhang sind auch «die Aufgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit, ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit (Dubach/Marti/Spahn, a.a.O., S. 282)» zu überprüfen.

## **1.3 Bereits getroffene Massnahmen**

Der Regierungsrat hat – von der Vorbereitung eines Entlastungsprogrammes für den Staatshaushalt abgesehen – bereits verschiedene Massnahmen getroffen, um trotz den erheblichen Einnahmeausfällen ein vertretbares Budget 2012 zu erreichen und die Haushaltslage zu verbessern (vgl. für die Details Finanzplan 2012 – 2015, S. 11 ff.). Im Einzelnen sind folgende Massnahmen getroffen worden:

### **1.3.1 Vorgaben für das Budget 2012**

Ziel für das Budget 2012 war die Stabilisierung des Gesamtaufwandes auf Basis des Vorjahres, d. h., dass der Aufwand auf Basis des Aufwandes im Budget 2011 begrenzt wurde. Die zusätzlichen, nicht zu umgehenden neuen Ausgaben namentlich im Gesundheitsbereich (neue Spitalfinanzierung / Finanzierung Pflegekosten) mussten durch Minderausgaben in anderen Bereichen aufgefangen werden. Für Lohnanpassungen konnten keine Mittel bereitgestellt werden. Davon ausgenommen waren Lohnanpassungen bei Mitarbeitenden mit tiefen Anfangslöhnen. Die dafür benötigten Mittel mussten ebenfalls durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensiert werden. Insgesamt ist es mit diesen kurzfristigen Massnahmen gelungen, ein Ausgabenwachstum trotz neuer Aufgaben zu vermeiden.

Auf die ursprünglich vorgesehenen steuerlichen Entlastungen wurde verzichtet. Im Weiteren wurden die Investitionsvorhaben neu priorisiert (vgl. dazu Finanzplan 2012 – 2015, S. 12).

### **1.3.2 Einstellung von Projekten**

Verschiedene Projekte wie beispielsweise das Projekt Schaffung eines Hochschulinstitutes wurden im Rahmen der Budgetierung beziehungsweise mit Beschluss des Regierungsrates vom 8. November 2011 eingestellt oder verschoben. Zum Teil handelte es sich dabei um Projekte, welche in den Regierungszielen beziehungsweise aufgrund von überwiesenen parlamentarischen Vorstössen in Vorbereitung waren, jedoch nicht in die Finanzplanung 2012 – 2015 aufgenommen worden waren. Mit Vorlage vom 31. Januar 2012 betreffend die Bereinigung der Sammlungen der Motio-

nen und Postulate wurden dem Kantonsrat die Abschreibung von zwei Postulaten und die Verlängerung der Behandlungsfrist bei einem Postulat beantragt. Nicht als erledigt abgeschrieben hat der Kantonsrat das Postulat Nr. 51 «Bürger und KMU's von Abgaben und Gebühren entlasten», welches einen nach wissenschaftlichen Kriterien erstellten Bericht über die Belastung durch Steuern, Gebühren beziehungsweise Kausalabgaben auf Bundes-, Kantons-, und Gemeindeebene verlangt. Im Übrigen ist der Kantonsrat den Anträgen an seiner Sitzung vom 2. April 2012 (Protokoll der 5. Sitzung 2012, S. 192) gefolgt.

Insgesamt wurden durch diese Entscheide folgende, im Finanzplan nicht vorgesehene Mehrbelastungen vermieden beziehungsweise zeitlich verschoben:

Was (in 1'000 Franken)	Laufende Rechnung p. a. wiederkehrend	Laufende Rechnung einmalig	Investitions- rechnung
Verschiebung Mammographiescreening	150	300	-
Projekt Gesundheitsförderung	-	177	-
Überprüfung Leitbild Personalpolitik	-	40	-
Überprüfung Zielvereinbarung / Leistungsbeurteilung	-	25	-
Verzicht Nachhaltigkeitsbericht	7	-	-
Verzicht Einführung Krebsregister	100	-	-
Verzicht Leitfaden für Gemeinden Identität und Landschaft	-	40	-
Verschieben Aufwertung Liegenschaften Schlössli Wörth / Fischzuchtanstalt <sup>4</sup>	1'240	-	15'000
<b>Total</b>	<b>1'497</b>	<b>582</b>	<b>15'000</b>

## 2. Entlastungsprogramm

### 2.1 Allgemeines

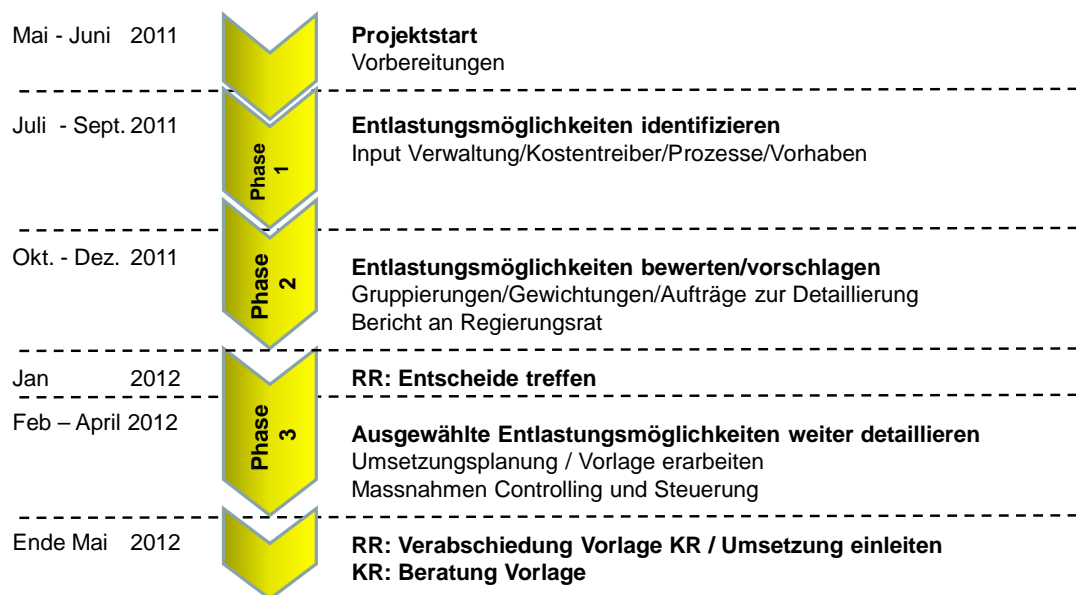
Am 31. Mai 2011 hat der Regierungsrat eine Steuerungsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag, ein Programm vorzubereiten, mit dem der Staatshaushalt wiederkehrend im Umfang von 22,5 Mio. Franken pro Jahr, Basis Staatsvoranschlag 2012 beziehungsweise Finanzplan 2012 – 2015 <sup>5)</sup>, entlastet werden könne. Als Rahmenbedingung wurde vorgegeben, dass damit insgesamt keine Mehrbelastung der Gemeinden verbunden sein soll. Im Finanzplan 2012 – 2015 sind diese Entlastungen mit Pauschalkürzungen von 7,5 Mio. Franken im Jahr 2013, 15 Mio. Franken im Jahr 2014 und 22,5 Mio. Franken 2015 aufgenommen worden. Der Finanzplan 2012 – 2015 nahm somit diese Entlastungen vorweg.

<sup>4</sup> Abschreibungsdauer je Tranche von 7,5 Mio. Franken je 10 Jahre, Zinssatz 3 %.

<sup>5</sup> vgl. Finanzplan 2012 –2015, S. 13.



Die Erarbeitung des Entlastungsprogrammes wurde zeitlich wie folgt gegliedert:



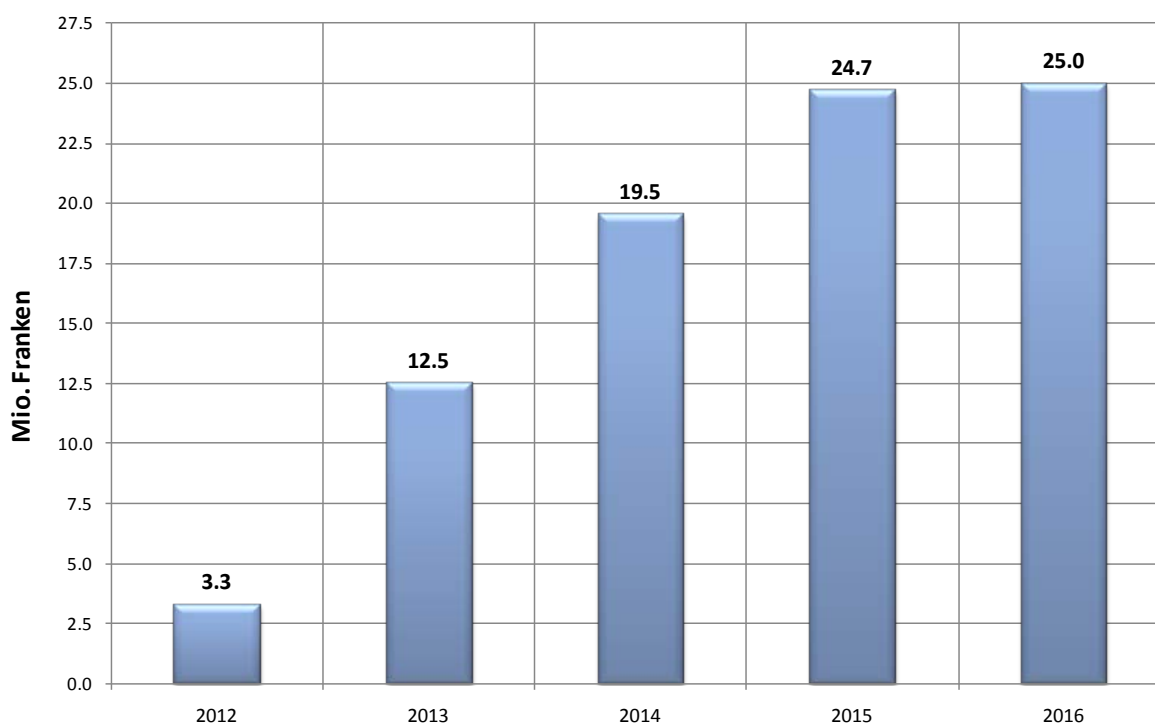
Die Steuerungsgruppe nahm ihre Arbeit am 8. Juli 2011 auf. In einer ersten Phase hat sie mögliche Entlastungsmöglichkeiten identifiziert. Es wurden alle aktuellen und geplanten Vorhaben und Projekte einer Aufwand / Nutzen-Überprüfung unterzogen. Das Leistungsangebot der Verwaltung wurde systematisch überprüft. Dazu erhielten alle Dienststellen den Auftrag, konkrete Entlastungsmassnahmen vorzuschlagen, damit sie ihren Bruttoaufwand um 10 Prozent reduzieren könnten (Verzichtsplanung). Ein weiterer Schwerpunkt war die Verbesserung von Prozessen, welche die Dienststellen oder die Departemente übergreifen. Die Dienststellen erhielten die Möglichkeit, weitere Entlastungsmassnahmen vorzuschlagen. In der zweiten Phase wurden die rund 470 Einzelvorschläge (unter Einschluss von Mehrfachnennungen) gruppiert und bewertet.

Gestützt auf Vorarbeiten der Steuerungsgruppe setzte sich der Regierungsrat insbesondere am 8. November 2011, 17. und 24. Januar 2012 mit den Entlastungsvorschlägen auseinander. Er legte die Entlastungsbereiche- und -ziele fest und erteilte die Aufträge für die weiteren Arbeiten beziehungsweise zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Kantonsrat.

## 2.2 Umfang und Schwerpunkte des Entlastungsprogrammes ESH3

Mit dem Programm ESH3 wird der Staatshaushalt im Jahr 2015 um 24,7 Mio. Franken wiederkehrend entlastet werden. Ab 2016 beträgt die jährliche Entlastung aufgrund der heutigen Schätzungen 25 Mio. Franken. Weil einzelne Massnahmen sich bereits im laufenden Jahr auswirken werden, dürfte bereits die Rechnung 2012 gegenüber dem Budget um rund 3,3 Mio. Franken verbessert werden. Insgesamt verteilen sich die Entlastungen wie folgt auf die nächsten Jahre:

## Entlastungswirkung pro Jahr



Die Entlastungen setzen sich zusammen aus

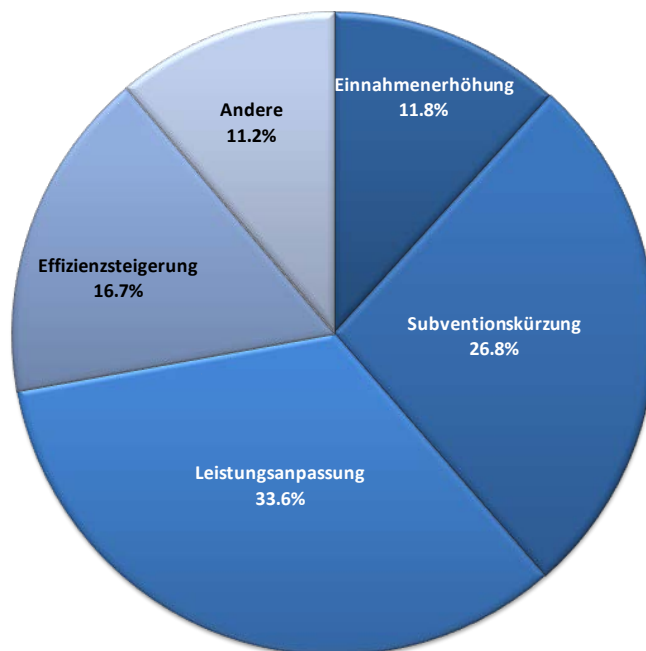
- *Leistungsanpassungen*, d. h. Massnahmen, mit denen der Umfang oder die Qualität der erbrachten Dienstleistungen reduziert wird, so dass für die Erbringung weniger Ressourcen erforderlich sind;
- *Subventions- beziehungsweise Beitragskürzungen*, indem bisherige Staatsbeiträge an Dritte reduziert oder aufgehoben werden;
- *Effizienzsteigerungen*, d. h. Massnahmen, die dazu führen, dass betriebliche Leistungen mit weniger personellen oder finanziellen Ressourcen erfüllt werden, sowie
- *«Anderen Massnahmen»*. Darunter sind alle Massnahmen enthalten, die keiner der übrigen Kategorien zugeteilt werden können.

Rund 34 Prozent der Entlastungen führen zu Leistungsanpassungen und 17 Prozent zu Effizienzsteigerungen. Diese Entlastungen haben auch Auswirkungen auf den Personalbestand des Kantons (vgl. dazu nachstehend Ziff. 3.1.).

Im Staatshaushalt machen die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung, die Entschädigungen an Gemeinwesen sowie die eigenen Beiträge zusammen rund 321 Mio. Franken und damit die Hälfte der Staatsaufwendungen aus. Der Haushalt lässt sich nur entlasten, wenn auch im Bereich der Beiträge oder Subventionen Anpassungen vorgenommen werden. Allerdings ist der Spielraum dazu beschränkt, weil verschiedene Transferzahlungen mit hohem Beitragsvolumen z. B. im Bereich der sozialen Wohlfahrt (z. B. Ergänzungsleistungen), im Gesundheitswesen (Beiträge an stationäre Behandlungen in den Spitälern) oder im Bildungswesen (Beiträge an die ausserkantonalen Bildungseinrichtungen des tertiären Bereichs) durch übergeordnetes Recht vorgegeben und

nicht beeinflussbar sind. Die Subventionskürzungen machen mit 6,6 Mio. Franken rund 27 Prozent des Entlastungsprogrammes aus.

#### Art der Entlastung



Mit etwas weniger als einem Achtel oder knapp 12 Prozent tragen Einnahmenverbesserungen von rund 2,9 Mio. Franken zur Haushaltssanierung bei. Es handelt sich im Wesentlichen um Gebührenerhöhungen für verschiedenste staatliche Dienstleistungen, die sich insgesamt auf rund 1 Mio. Franken aufsummieren, sowie die Anpassung von Schulgeldern. Neu vorgesehen ist die Einführung eines Kiesabbauregals, dessen Ertrag auf knapp 0,7 Mio. Franken geschätzt wird.

Insgesamt belaufen sich die vorgesehenen Entlastungen auf 4,4 Prozent des bereinigten Aufwandes des Kantons<sup>6</sup>). Die Anteile der einzelnen Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte variieren zwischen 3,0 und 6,2 Prozent des bereinigten Aufwandes. Dabei muss beachtet werden, dass sich diese «Zuordnung» auf die Zuständigkeit für den entsprechenden Bereich bezieht. Teilweise wirken sich die Entlastungen konkret andernorts aus. Schliesslich sind auch je nach Aufgabe die Möglichkeiten für Entlastungen beschränkt, insbesondere dort, wo aufgrund des übergeordneten Rechts Vorgaben zu erfüllen sind.

<sup>6</sup> Bereinigter Aufwand = Totalaufwand abzüglich interne Verrechnungen und durchlaufende Beiträge, Passivzinsen sowie Abschreibungen. Der bereinigte Aufwand beträgt im Staatsvoranschlag 2012 564,3 Mio. Franken.

Zuständig für die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen	in Franken	in % des bereinigten Aufwandes
Kantonsrat / Regierungsrat / Staatskanzlei	222'500	3.0%
Departement des Innern	8'628'500	3.7%
Erziehungsdepartement	7'315'600	4.6%
Baudepartement	3'149'500	6.2%
Volkswirtschaftsdepartement	1'300'000	4.1%
Finanzdepartement	3'533'900	4.9%
Gerichte	550'000	5.1%
<b>Total</b>	<b>24'700'000</b>	<b>4.4%</b>

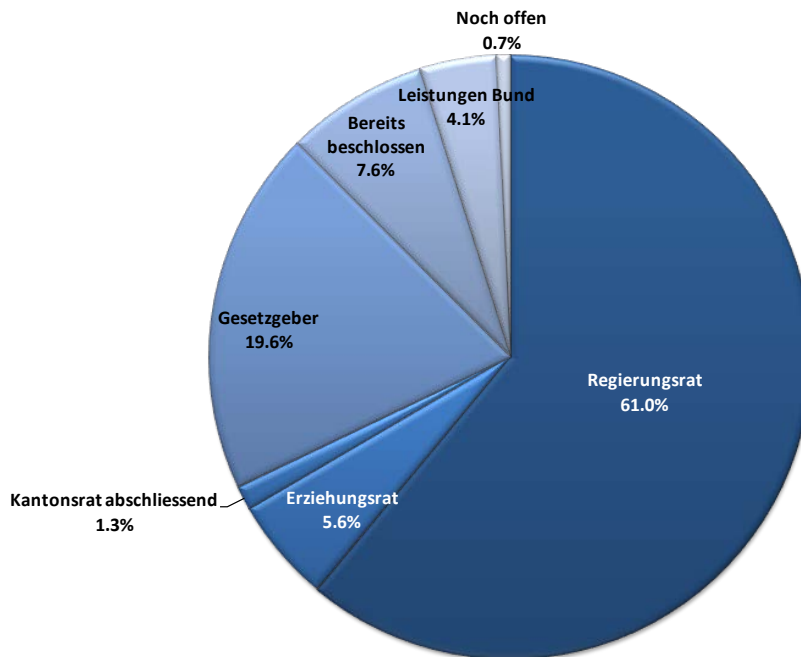
### 2.3 Zuständigkeit zum Entscheid über die Entlastungsmassnahmen

Unter Vorbehalt der Befugnisse des Kantonsrates<sup>7)</sup> ist der Regierungsrat zuständig zur Beschlussfassung über rund zwei Drittel des Entlastungsvolumens. Darin eingeschlossen sind Massnahmen, welche Verordnungsänderungen oder die Anpassung von Verträgen erfordern. Bei der Anpassung von Verträgen geht es einerseits um Leistungsverträge, in denen die zu erbringenden Leistungen und der staatliche Beitrag angepasst werden müssen, andererseits um Dienstleistungen, welche der Kanton im Auftrag von Dritten erfüllt, bei denen die Gegenleistung jedoch nicht mehr kostendeckend ist.

Rund ein Sechstel der Entlastungsvorschläge bedarf der Anpassung von Gesetzen, Dekreten oder Beschlüssen des Kantonsrates. Einzelne Massnahmen im Bildungsbereich stehen in der Entscheidungsbefugnis des Erziehungsrates.

<sup>7)</sup> Art. 56 lit. a KV.

### Zuständigkeit zum Entscheid



### 3. Auswirkungen des Entlastungsprogrammes

Die Entlastung des Staatshaushaltes im vorgesehenen Umfang hat notwendigerweise Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger, andere Körperschaften oder Leistungserbringer sowie auf das Kantonspersonal. Im Rahmen einer Opfersymmetrie sind gewisse negative Auswirkungen für die verschiedenen Anspruchsgruppen unvermeidlich.

#### 3.1 Auswirkungen auf das Staatspersonal

Das Entlastungspaket wirkt sich auch auf das Staatspersonal aus. Einerseits ist es mit einer Reduktion der Stellen verbunden. Momentan ist der Abbau von rund 57 Stellen absehbar, die sich wie folgt verteilen:

	<b>Betroffene Pensen</b>	<b>in Prozent der Beschäftigten</b>
Verwaltung	14.18	2.0%
Kantonale Schulen	8.01	4.7%
Volksschulen *	15.00	2.2%
Spitäler Schaffhausen **	20.00	2.0%
<b>Total</b>	<b>57.19</b>	<b>2.1%</b>

\* Schätzung

\*\* Provisorisch; die effektiven Änderungen sind in hohem Mass abhängig von der Leistungsentwicklung (Patientenzahlen stationär und ambulant)

Durch Übernahme von neuen Aufgaben werden andererseits ungefähr 11 neue Stellen geschaffen: Als Folge der Optimierung der Klassenbewirtschaftung sollen aus Kostengründen einzelne Berufsschulklassen wieder in Schaffhausen geführt werden, was zu neuen Pensen führt. Neue Stellen sind auch bei der Polizei vorgesehen. Konkret geht es um eine neue Leistungsvereinbarung zur Intensivierung der mobilen Schwerverkehrskontrollen im Auftrag des Bundes. Der Kanton wird dafür vollumfänglich vom Bund entschädigt.

Aufgrund der Altersstruktur der beim Kanton Beschäftigten ist es voraussichtlich möglich, *alle Pensenreduktionen im Rahmen von normalen Fluktuationen*, insbesondere Übertritte in den Ruhestand, vorzunehmen. 11,5 Prozent der beim Kanton Beschäftigten sind 60 Jahre alt oder älter<sup>8)</sup>. Das ist ein sehr hoher Anteil, der in der aktuellen Situation jedoch dazu führt, dass keine Kündigungen erforderlich sein werden.

### **3.2 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Das Entlastungspaket führt zu *keiner Mehrbelastung der Gemeinden*. Es war eine Vorgabe bei der Ausarbeitung des Programmes, dass insgesamt keine Lasten auf die Gemeinden verschoben werden. Anpassungen sind nur soweit möglich, als gleichzeitig auch Entlastungen auf der Gemeindeebene eintreten. Diese Vorgabe wird eingehalten. Als Folge von Leistungsoptimierungen oder Subventionsanpassungen, welche sich auch auf die Gemeinden entlastend auswirken, führt ESH3 zu einer Nettoentlastung der Gemeinden im nachfolgend aufgeführten Umfang:

<sup>8)</sup> Verwaltung: 12,4 Prozent; Schulen 12,1 Prozent; Spitäler Schaffhausen 9,9 Prozent.

Massnahme	Entlastung der Gemeinden in Mio. Fr.
Senkung der Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien auf 80 Prozent der Bundesmittel (gegenüber dem Vorschlag Fixierung auf 100 Prozent gemäss Vorlage des Regierungsrates)	3.00
Entlastungen im Volksschulbereich (Unterrichtsstunden)	1.15
Optimierungen Gebäudeschätzungswesen	0.30
Kompensation über Beiträge an Alterspflege (Erhöhung um 8%)	-1.44
<b>Total Entlastung Gemeindeebene</b>	<b>3.01</b>

Die Entlastung der Gemeinden soll zu einem Drittel oder rund 1,44 Mio. Franken kompensiert werden über die Anpassung von Art. 12 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes<sup>9)</sup>, in dem der Kantonsbeitrag um 8 Prozent von der Hälfte auf 42 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden für die Altersbetreuung und Pflege reduziert wird. Als Kompensationsvariante könnte auch eine Erhöhung des Beitrages der Gemeinden an die ungedeckten Kosten des öffentlichen Verkehrs von bisher 25 Prozent<sup>10)</sup> auf 36 Prozent in Erwägung gezogen werden. Für die Kompensation über die Beiträge an die Gemeinden für die Altersbetreuung und Pflege spricht in erster Linie, dass es sich hierbei um eine Gemeindeaufgabe handelt, die vom Kanton jetzt im gleichen Ausmass wie von den Gemeinden finanziert wird<sup>11)</sup>. Beim öffentlichen Verkehr handelt es sich um eine Verbundaufgabe, bei der der Kanton gegenüber den Leistungsanbietern jedoch als «Besteller» auftritt<sup>12)</sup>. Die Änderung des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes ist hinten unter Ziff. 4.4.6 näher erläutert.

Die Gemeinden können indessen in dem Sinn durch die Entlastungsmassnahmen betroffen sein, als bei der Überprüfung von vertraglichen kantonalen Leistungen in einzelnen Bereichen wie z. B. die Führung der gemeinsamen Telefonzentrale mit der Stadt Schaffhausen oder die Leistung des Feuerwehrpikettes, wo grundsätzlich rund um die Uhr jederzeit gewährleistet sein muss, dass drei Angehörige der Schaffhauser Polizei (inkl. Pikettoffizier) innert kürzester Zeit den Ersteinsatz bei Brandfällen gewährleisten, nicht mehr mit dem effektiven Aufwand übereinstimmen. Solche Vereinbarungen sind anzupassen.

<sup>9)</sup> AbPG, SHR 813.500.

<sup>10)</sup> vgl. Art. 11 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005, SHR 743.100.

<sup>11)</sup> vgl. Art. 3 AbPG.

<sup>12)</sup> vgl. Art. 2 i.V.m. Art. 3 G über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005.

## **4. Das Entlastungsprogramm im Detail**

### **4.1 Beschlüsse des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat – unter Vorbehalt des Budgetrechts des Kantonsrates – die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes getroffen. Einzelne Massnahmen erfordern die Anpassung von Leistungsverträgen oder Entscheide des Erziehungsrates.

Bei den insgesamt 74 Massnahmen zur Haushaltverbesserung handelt es sich teilweise um solche, die sich aus mehreren Detailmassnahmen zusammensetzen, um das Entlastungsziel zu erreichen. So setzt sich beispielsweise die «Standardisierung Informatik Basisinfrastruktur/Fachapplikationen» (Nr. 71) aus mehreren einzelnen Elementen in den Bereichen Informatik und Telefonie zusammen.

Schwerpunkte in diesem Bereich sind Massnahmen zur Effizienzsteigerung, bei denen unter vermindertem Einsatz von personellen oder finanziellen Ressourcen im Wesentlichen die gleiche Leistung erzielt werden soll. Auf diese Weise werden auch verschiedene departements- und dienststellenübergreifende Prozesse optimiert. Als Beispiel hierfür wird auf die Massnahme Nr. 56 «Diverse Prozesse und Massnahmen im Personalbereich» hingewiesen. Hinter der ausgewiesenen Nettoentlastung steht auch die Zusammenfassung der Personalrekrutierung im Personalamt, welche zuvor zum überwiegenden Teil dezentral durch die Departemente und Dienststellen erfolgte. Dies erfordert beim Personalamt eine Personalaufstockung, welche in der gesamten Nettoentlastung berücksichtigt ist. Dazu kommen Optimierungen durch den Einsatz der Software in der Prozessabwicklung wie z. B. der Spesenerfassung usw.

Neben Effizienzsteigerungen umfasst dieser Bereich verschiedene Massnahmen, welche zu Leistungsanpassungen (Reduktion der Leistung und der Kosten) führen werden. Die Massnahme Nr. 22 umfasst die höheren Bundesbeiträge an die Berufsbildung, die ab 2012 zu erwarten sind.



Nr.	Massnahme	Entlastung 2015 ff.
1	Optimierung Materialbewirtschaftung und Drucksachen Staatskanzlei (Drucksachen, Porti, Staatskalender, Abonnemente und Amtsblatt)	120'000
2	Anpassung Beitrag Stadt Schaffhausen an den Betrieb der gemeinsamen Telefonzentrale/Infoschalter (Verrechnung der effektiv erbrachten Leistungen)	10'000
3	Reduktion des Mitgliederbeitrags des Kantons an den Verein Agglomeration Schaffhausen (VAS)	15'000
4	Reduktion der Beiträge an die Spitäler Schaffhausen	4'500'000
5	Streichen des bisherigen Zuschlages von 1,5 % auf den Betriebsbeiträgen an IV-Heime und Beschäftigungsstätten	150'000
6	Investitionsbeiträge an IV-Heime und Beschäftigungsstätten; restriktivere Praxis bei der Mitfinanzierung durch den Kanton	200'000
7	Zentralisierung des Antragsverfahrens der Identitätskarten	130'000
8	Aufgabenüberprüfung und Neufestlegung Entschädigung Kantonsapotheke	30'000
9	Leistungsanpassungen, Abklärungen und Untersuchungen (Koordinationsstelle Umweltschutz, Veterinäramt, Lebensmittelkontrolle, Labor)	308'000
10	Anpassung der Giftsammlungen (Interkantonales Labor)	40'000
11	Sozialamt: Reduktion Aufträge an Dritte	20'000
12	Reorganisation und Leistungsreduktion im Bereich der AIDS-Hilfe/Gesundheitsförderung/Prävention	70'000
13	Verzicht auf Beitrag an Spitex-Koordinationsstelle	70'000
14	Reduktion des Kantonsbeitrages an die Integration	50'000
15	Erhöhung der Kanzleigebühren für fremdenpolizeiliche Bewilligungen	5'000
16	Reduktion der Lektionenverpflichtung Schüler	800'000
17	Reduktion der Anzahl Sonderschulplätze	500'000
18	Integration DAZ (Deutsch als Zweitsprache) in die Schulaufsicht	38'400
19	Verzicht auf PISA Vollerhebung	33'000
20	Klassenoptimierung Handelsschule KV	472'100
21	Verzicht auf Printmedien in den Abteilungen BIZ und Berufsbildung	21'000
22	Erhöhung des Bundesbeitrages an die Berufsbildung	1'000'000
23	Streichung der Kantonsbeiträge an Weiterbildungs-Institutionen	80'000
24	Anheben der Aufnahmebedingungen für Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	165'000
25	Unterricht Fachfrau Betreuung nicht mehr ausserkantonale sondern neu im Angebot des BBZ	280'000
26	Zusammenlegung von Hausdienstarbeiten im BBZ	46'000
27	Anpassungen «Kanti 15» (Streichung zus. Fächerangebot, Matura Deutsch-Englisch, selbstorganisiertes Lernen und Physik-Laborunterricht in den 3. Klassen)	217'600

Nr.	Massnahme	Entlastung 2015 ff.
28	Kantonsschule: Erhöhung der Kopierpreise	40'500
29	Kantonsschule: Erhöhung der Raummieten (mit HBA)	10'000
30	Pädagogische Hochschule: Tiefere Beiträge Fremdsprachenaufenthalt und Brevet Rettungsschwimmen, weniger Vertiefungsangebote und grössere Lerngruppen, Verzicht auf European Computer Driving Licence (ECDL), Instrumentalunterricht 4 (bisher 6) Semester	188'000
31	Priorisierung der Ausstattung der Innenräume der Gebäude (Kantonsschule und BBZ)	100'000
32	Prozessoptimierungen Erziehungsdepartement	140'000
33	Kapazitätsanpassungen Schulzahnklinik	320'000
34	Prozessoptimierungen Berufsbildung / BIZ	75'000
35	Erhöhung Teilnehmerbeiträge Jugend und Sport	30'000
36	Reduktion des Kunstkredites für Bilderankäufe	7'000
37	Kantonales Gefängnis; Gebäudeunterhalt	25'000
38	Abschaffung der Tarifierleichterungen im Tarifverbund FlexTax	1'500'000
39	Fusion der «Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen RVSH AG» mit der «Verkehrsbetriebe Schaffhausen VBSH»	100'000
40	Erhöhung der Gebühren für Baubewilligungen	29'500
41	Mehreinnahmen Bundesbeiträge Forst	20'000
42	Austausch und Verkauf attraktiver Kontrollschilder von Stadt und Kanton Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall *	-
43	Leistungssteigerung des Rheinkraftwerks Neuhausen am Rheinfall um 27% durch den Kanton (mit Turbinengebühr)	180'000
44	ImmoCheck einstellen	100'000
45	Reduktion des baulichen Strassenunterhalts	100'000
46	Keine Budgetierung unvorhersehbarer Rettungsgrabungen	50'000
47	Mehreinnahmen Holzerlöse	30'000
48	Einsparung Amtliche Vermessung (tiefere Abschreibungen auf Investition; Optimierungen)	150'000
49	Staatsanwaltschaft (Untersuchungskosten und Büromaterialien und Porti)	65'000
50	Volkswirtschaftsdepartement: Personaloptimierungen und Aufträge an Dritte	210'000
51	Kantonales Gefängnis; Eigenleistungen Verpflegung / Wäsche	70'000
52	Diverse Einsparungen im Landwirtschaftsamt (Pflanzenschutz / Weinlesekontrolle / Fachstellenleiter)	25'000
53	Verkürzung des Grundstücksschätzungsintervalls auf 12 Jahre mit Kapazitätsanpassung	70'000

\* Diese Massnahme wirkt sich nur in den Jahren 2013 und 2014 entlastend aus.

<b>Nr.</b>	<b>Massnahme</b>	<b>Entlastung 2015 ff.</b>
54	Reduktion Kantonsbeitrag an Nitratprojekt Klettgau	50'000
55	Gebühren Grundbuchamt	110'000
56	Diverse Prozesse und Massnahmen im Personalbereich	127'900
57	Finanzkontrolle, Optimierungen Abläufe und Aufwandreduktion	72'000
58	Verschiebung Einführung HRM2 / Wegfall Abschreibungen	137'500
59	Debitoren- und Kreditorenprozesse	204'600
60	Prozessoptimierungen Steuerverwaltung	367'400
61	Aufträge an Dritte Finanzdepartement	143'000
62	Fahrzeugbewirtschaftung, Polizei und andere Dienststellen	10'000
63	Optimierungen Polizeistation Stein am Rhein	36'000
64	Schwerverkehrskontrollzentrum: Mehreinnahmen bei den stationären Prüfungen	100'000
65	Leistungsvereinbarung mit ASTRA in Bezug auf mobile Schwerverkehrskontrollen	250'000
66	Erhöhung der Busseneinnahmen (bei Polizei und Staatsanwaltschaft zusammen)	500'000
67	Schaffhauser Polizei; Senkung des Aufwands für Anschaffungen und Unterhalt um 20 %	30'000
68	Anpassung Entschädigung für Feuerwehripikett	370'400
69	Aufgabe des Zeughauses	61'000
70	Reorganisation Amt für Militär und Zivilschutz	233'100
71	Standardisierung Informatik Basisinfrastruktur/Fachapplikationen	604'000
72	Umsetzung Eignerstrategie Informatik und eGovernment	480'000
73	Kündigung BADAC-Beteiligung (Informations- und Vergleichsanalysesite über die Verwaltungen der Schweizer Kantone und Städte)	2'000
74	Sparvorgabe Gerichte mit Budget 2013	250'000
	<b>Total</b>	<b>17'145'000</b>

## 4.2 Verordnungsänderungen

Einzelne Entlastungsmassnahmen bedürfen der Anpassung von Verordnungen. Es wurden folgende Verordnungen angepasst:

Nr. V	Verordnungstitel	Massnahme	2015 folgende
V1	Verordnung über die Gebühren für Beglaubigungen durch die Staatskanzlei vom 11. Dezember 1984	Anpassung der Gebühren für Beglaubigungen durch die Staatskanzlei	17'000
V2	Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung) vom 25. Oktober 2005	Erhöhung der Gebühren für Gastgewerbebewilligungen und -prüfungen	14'500
V3	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Dezember 1992	Erhöhung der Gebühren für Fachprüfung	1'000
V4	Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen vom 10. Juli 2007	Erhöhung diverser Gebühren (Schul- und Studiengelder im Berufsbildungswesen)	336'000
V5	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 28. November 2006	Klassenoptimierung im Berufsbildungszentrum (BBZ)	215'000
V6	Verordnung über die Weiterbildung von Lehrpersonen vom 19. Juni 2001	Pädagogische Hochschule: Reduktion des Kantonsbeitrages an die Weiterbildung von Lehrpersonen von 80% auf 70%	60'000
V7	Verordnung über die Studiengebühren und Schulgelder an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen vom 18. Januar 2005	Pädagogische Hochschule: Erhöhung der Studiengebühren	28'000
V8	Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vom 27. Mai 1997	Erhöhung der Gebühren des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes	200'000
V9	Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalverordnung) vom 14. Dezember 2004 *	Aufhebung Prix Nova	-
V10	Verordnung über die Gebühren im kantonalen Verwaltungsverfahren (Verwaltungsgebührenverordnung)	Anpassungen allgemeine Gebühren	20'500
	<b>Total</b>		<b>892'000</b>

\* Entlastung in Ziff. 56 der regierungsrätlichen Massnahmen enthalten.

### 4.3 Entlastungsmassnahmen im Eigenbereich des Kantonsrates

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Entlastungsmassnahmen hat das Büro des Kantonsrates in seinem eigenen Bereich folgende Vorschläge gemacht:

Massnahme	2012	2013	2014	2015 folgende
Reduktion der Fraktionsentschädigung	-	21'500	21'500	21'500
Reduktion des Schaffhauser Preises für Entwicklungszusammenarbeit um 10'000 Franken pro Jahr	-	10'000	10'000	10'000
Reduktion des Pensums des Kantonsrat-Sekretariats um 10% ab 2015	-			8'500
Begrenzung der Anzahl der Kantonsratssitzungen *	-	-	-	-
<b>Total</b>	<b>-</b>	<b>31'500</b>	<b>31'500</b>	<b>40'000</b>

\* nicht bezifferbar. Eine Kantonsratssitzung führt zu Kosten von rund 11'000 Franken.

Es wird dem Kantonsrat beantragt, diese Verbesserungen im Eigenbereich zu beschliessen. Die Reduktion der Fraktionsentschädigung bedarf einer Anpassung der Geschäftsordnung des Kantonsrates<sup>13)</sup>. Sie ist hinten unter Ziff. 4.5.3 näher erläutert. Der Beschlussentwurf ist im Anhang 2 aufgeführt.

### 4.4 Entlastungsmassnahmen, welche die Änderungen von Gesetzen erfordern

Wir unterbreiten Ihnen im Anhang 1 den Entwurf für ein Gesetz zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3-Gesetz). Damit sollen die Änderungen vorgenommen werden, welche die Form des Gesetzes erfordern. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

<sup>13</sup> SHR 171.110.

Nr. G	Gesetzestitel	Massnahme	2015 folgende
G1	G über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirche	Reduktion der Staatsbeiträge im Kirchenwesen um 25%	1'000'000
G2	G über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen	Reduktion der Staatsbeiträge an die Musikschulen um 25%	275'000
G3	Art. 85a Schulgesetz	Streichung der Beiträge an die Kieferorthopädie	70'000
G4	Art. 45a und Art. 47 Schulgesetz	Führen von 9 statt 10 Klassen in der Kantonsschule	483'000
G6	Justizgesetz	Anpassung Gebühren Staatsanwaltschaft und Gerichte	625'000
G7	Steuergesetz	Verzicht auf Versand separater Einschätzungsmitteilungen	5'000
G8	Altersbetreuungs- und Pflegegesetz	Teilweise Kompensation der Gemeindeentlastungen	1'440'000
	<b>Total</b>		<b>3'898'000</b>

Im Einzelnen erläutern wir die vorgeschlagenen Änderungen wie folgt:

#### 4.4.1 Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982<sup>14)</sup>

Der Kanton Schaffhausen entrichtet seit 1983 den drei anerkannten Landeskirchen, nämlich der Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-katholischen Landeskirche und der Christkatholischen Kirchgemeinde Schaffhausen und Umgebung einen indexierten Staatsbeitrag. Er stützt sich dabei auf das Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982 (SHR 130.100). Der ursprünglich auf 2,4 Mio. Franken gesetzte und indexierte Beitrag (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes) hat sich zwischenzeitlich auf 4,103 Mio. Franken (Staatsvoranschlag 2012) erhöht, wobei die Evangelisch-reformierte Landeskirche 77,5 %, die Römisch-katholische Landeskirche 20 % und die Christkatholische Kirchgemeinde 2,5 % zugesprochen erhalten (Art. 2 des Gesetzes). Diese Leistung erfolgte ursprünglich teilweise aufgrund sogenannter historischer Rechtstitel. Die Landeskirchen sind gemäss Art. 3 des Gesetzes auch zuständig für die Seelsorge in den Schaffhauser Spitälern und im kantonalen Gefängnis und haben die Kosten dafür zu tragen. Mit der Schaffung dieses Gesetzes wurden seinerzeit auch die kantonalen Kirchen- und Schulfonds in das allgemeine Staatsvermögen überführt. Eine Reduktion der Beiträge im vorgeschlagenen Umfang ist angezeigt und materiell vertretbar, zumal die von den Landeskirchen angebotenen Leistungen aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung zurückgegangen sind.

<sup>14</sup> SHR 130.100.

Entwicklung der Mitgliederzahlen der Landeskirchen:

Jahr <sup>15</sup>	Wohnbevölkerung Kanton SH		Evang.-reform. Landeskirche		Römisch-kath.. Landeskirche		Christkatholische Landeskirche	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
1970	72'854	100	45'394	62.3	23'277	32.0	192	0.3
1980	69'413	100	41'576	59.9	19'253	27.7	130	0.2
1990	72'160	100	38'575	53.5	19'516	27.0	98	0.1
2000	73'392	100	34'250	46.7	17'790	24.2	83	0.1
2006	73'866	100	33'581	45.5	17'582	23.8	99	0.1

Es wird nun vorgeschlagen, Art. 1 Abs. 1 des eingangs genannten Gesetzes mit Inkrafttreten per 1. Januar 2013 dahingehend zu revidieren, dass ein nicht mehr der Indexierung unterstehender Beitrag von 3,1 Mio. Franken festgelegt wird. Am Verteiler unter den drei Landeskirchen soll nichts geändert werden. Damit wird der Staatshaushalt ab 2013 um jährlich eine Mio. Franken entlastet.

#### 4.4.2 Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen (Musikschulgesetz) vom 22. September 1986 <sup>16)</sup>

Der Kanton leistet zurzeit einen Staatsbeitrag an die anerkannten Musikschulen. Er bezweckt damit die Förderung des Musikunterrichts junger Menschen im Sinne einer Ergänzung oder Fortsetzung desjenigen an den öffentlichen Schulen. Es soll ihnen damit die Teilnahme an einem wesentlichen Teil des kulturellen Lebens ermöglicht werden. Musikschulen werden vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartements anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen vom 22. September 1986 (Musikschulgesetz; SHR 444.100) erfüllen. Der gemäss diesem Gesetz vom Kanton geleistete Staatsbeitrag beträgt 27,5 % der beitragsberechtigten Betriebskosten. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Erziehungsdepartement geprüften Jahresrechnungen der anerkannten Musikschulen.

Beiträge werden zurzeit geleistet an die Musikschule Schaffhausen MKS, an den Schweizerischen Musikpädagogischen Verein SMPV, an die Musikschule Region Stein am Rhein, an die Blasmusikschule Klettgau und Neuhausen am Rheinflall, an die Musikschule Musikverein Thayngen und an die Musikschule Knabenmusik Schaffhausen.

<sup>15</sup> Quellen: Bundesamt für Statistik; evangelisch-reformierte und christkatholische Kirche: Jahresberichte 2006; römisch-katholische Kirche: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut SPI. Aktuellere statistische Vergleichszahlen stehen nicht zur Verfügung.

<sup>16</sup> SHR 444.100.

Es wird vorgeschlagen den Kantonsbeitrag gemäss Art. 9 Abs. 1 des Musikschulgesetzes von 27,5 % auf 20,5 % der beitragsberechtigten Betriebskosten zu reduzieren. Damit werden jährlich wiederkehrend 275'000 Franken eingespart. Dies führt zwar zu einer Mehrbelastung der jeweiligen Musikschulen und damit wohl zu einer Erhöhung der von den Musikschülerinnen und Musikschülern bzw. deren Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Beiträge. Andererseits ist zu beachten, dass mit dem künftig zu leistenden Kantonsbeitrag nach wie vor eine erhebliche Reduktion der Kosten für den Musikschulunterricht an den anerkannten Musikschulen bewirkt werden kann. Zudem werden auch die Gemeinden für die bei ihnen wohnhaften Schülerinnen und Schüler mindestens den gleichen Beitrag wie der Kanton entrichten (Art. 10 i.V.m. Art. 8 Musikschulgesetz). Insgesamt kann somit von einer massvollen und vertretbaren Anpassung des Kantonsbeitrages gesprochen werden.

#### **4.4.3 Schulgesetz vom 27. April 1981 <sup>17)</sup>**

##### **4.4.3.1 Art. 45a und Art. 47 Schulgesetz**

An der Kantonsschule Schaffhausen wird die Führung von 9 anstelle von 10 Klassen angestrebt. Die eingespielten und gut funktionierenden Grundstrukturen der Kantonsschule müssen nicht verändert werden. Dazu sind die Aufnahmebedingungen anzupassen, indem das Antragsrecht der Sekundarlehrpersonen für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die erforderliche Notensumme von 12 Punkten nicht erreicht haben, eingeschränkt wird. Selbstverständlich besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Bewerberinnen und Bewerber, welche die Prüfung nicht bestehen, die Aufnahmeprüfung später wiederholen oder eine alternative Ausbildungsrichtung in der Berufsbildung wählen. Weil sich diejenigen Schülerinnen und Schüler, die den Weg der Berufsbildung wählen, auf verschiedene Ausbildungsgänge verteilen, sind dort in der Regel keine zusätzlichen Klassen zu führen, womit daraus keine Mehrkosten entstehen.

Es wird strikt auf die erzielte Leistung bei der Aufnahmeprüfung abgestellt. Die Kriterien zur Erreichung der Notensumme werden dabei aus Gründen der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung selbstverständlich beibehalten.

Durch die angestrebte Einsparung einer Klasse werden weniger Lehrpersonen benötigt. Der Abbau ist über alle Fachschaften verteilt und erfolgt über natürliche Fluktuationen bzw. die Nichtanstellung von Lehrbeauftragten. Eine Klasse kostet im Durchschnitt 200'000 Franken pro Schuljahr. Wenn insgesamt 4 Klassen weniger geführt werden, können jährlich insgesamt 800'000 Franken eingespart werden. Die Massnahme soll ab Schuljahr 2013/2014 greifen und wird ihre volle Wirkung im Rechnungsjahr 2017 entfalten (Vollausbau mit je einer Klasse weniger je Jahrgang).

Dies bedarf der Einführung einer Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe, d. h. im Schulgesetz vom 27. April 1981 (SHR 410.100; Art. 45a [neu] und Revision von Art. 47), und einer Änderung von § 10 Abs. 1 lit. e des Schuldekrets vom 27. April 1981 (SHR 410.110). Die Festlegung der Anzahl

---

<sup>17</sup> SHR 410.100.



Ausbildungsplätze steht grundsätzlich dem Regierungsrat zu; das Erziehungsdepartement kann geringfügige Anpassungen in eigener Kompetenz vornehmen. Dafür erlässt der Regierungsrat eine kurz gefasste neue Verordnung betreffend die Ausbildungsplätze an den Schaffhauser Schulen.

#### **4.4.32 Art. 85a Schulgesetz**

Der Kanton leistet zurzeit Beiträge an konservierende Behandlungen in der kantonalen Schulzahnklinik. Es geht primär darum, Kindern, die aus weniger gut situierten Verhältnissen stammen, trotz allem eine adäquate Behandlung mit einem für deren Erziehungsberechtigte verkraftbaren finanziellen Aufwand zu ermöglichen.

Vorgeschlagen wird die Streichung der Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen in der Höhe von jährlich wiederkehrend 70'000 Franken. Zu beachten ist, dass der administrative Aufwand für die Bearbeitung der Gesuche recht hoch ist und kaum in einem angemessenen Verhältnis steht zu den im Einzelnen ausbezahlten Beiträgen<sup>18)</sup>. Andererseits erwächst aus dieser Massnahme ein entsprechend höherer finanzieller Aufwand für die Erziehungsberechtigten. Zumal bereits nach geltendem Recht jeweils vor der Durchführung einer kieferorthopädischen Behandlung die Unterstützung durch den Kanton festzulegen ist, kann auf eine entsprechende Übergangsbestimmung verzichtet werden. Die Unterstützung von Behandlungen, welche vor Inkraftsetzung der neuen Bestimmung zugesichert worden sind, wird nicht abgeändert.

Art. 85a des Schulgesetzes von 27. April 1981 sowie die §§ 2 und 3 des Dekretes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993 (SHR 410.620) sind in diesem Sinne einer Teilrevision zu unterziehen. Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung ist § 6 der Verordnung über den Betrieb und das Behandlungsangebot der Schulzahnklinik vom 3. Mai 1994 (SHR 410.621) zu revidieren.

#### **4.4.4 Art. 89 und 90 Justizgesetz<sup>19)</sup>**

Die Staatsanwaltschaft erlässt pro Jahr rund 6'000 Strafbefehle. Hiervon erfolgen rund 5'500 Strafbefehle ohne staatsanwaltschaftliche Einvernahmen der Beschuldigten. Die dafür in Rechnung gestellten Gebühren bewegen sich am unteren Limit des Gebührenrahmens und decken nur bedingt die anfallenden Kosten, welche einzelne Bürgerinnen und Bürger durch ihr fehlbares Verhalten verursacht haben. Zwar könnte die Staatsanwaltschaft die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens höher ansetzen. Bei Massengeschäften wie den Strafbefehlen ohne staatsanwalt-

---

<sup>18)</sup> Im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2011 betragen die Beiträge 70'087.35 Franken pro Jahr. Effektiv erfolgten pro Jahr durchschnittlich 359 Auszahlungen mit einem Durchschnittsbeitrag von 195 Franken. Zuvor waren in allen Fällen die Voraussetzungen zu klären, d.h. das steuerpflichtige Einkommen der Eltern, die auch den Nachweis zu erbringen hatte, dass die Kosten nicht durch die Krankenversicherung getragen würden, vgl. § 2 des Dekretes über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik. Der administrative Aufwand der Eltern (Unterlagen beibringen, Gesuch stellen) und der Verwaltung (Abklären der Berechtigung, Ausrichtung der Beiträge) steht im Verhältnis zum konkret ausbezahlten Durchschnittsbeitrag von 195 Franken in keinem angemessenen Verhältnis.

<sup>19)</sup> SHR 173.200.

schaftliche Einvernahme ist das aber nicht zweckmässig. Vielmehr ist eine moderate Erhöhung der Minimalgebühr vorzunehmen. Mit einer Anhebung um 50 Franken von derzeit 200 Franken auf 250 Franken erhöhen sich die Gebühreneinnahmen ausgehend von den derzeitigen 5'500 Fällen pro Jahr um 275'000 Franken. Erforderlich ist diesbezüglich eine entsprechende Anpassung von Art. 89 Justizgesetz. Bei der Festlegung der Minimalgebühren muss berücksichtigt werden, dass in einem Strafverfahren nicht nur die Aufwendungen der Staatsanwaltschaft anfallen, sondern auch die der vor- und nachgelagerten Stellen wie beispielsweise der Polizei, welche im Einzelfall den Sachverhalt aufnehmen und rapportieren muss.

Die Gerichtsgebühren für Zivil- und Strafverfahren sind in den Art. 81 – 85 sowie Art. 89 und 90 Justizgesetz geregelt. Der in diesen Bestimmungen vorgegebene Rahmen orientiert sich generell am Streitwert, dem Aufwand der Justizbehörde und an der Schwierigkeit des Falls. Den Gerichten kommt dabei ein grosses Ermessen zu. Ein Vergleich mit den Gerichtsgebühren des Kantons Zürich zeigt aber, dass der Ermessensspielraum der Schaffhauser Gerichte – namentlich bei vermögensrechtlichen Zivilstreitigkeiten – nicht zwingend einer Anpassung bedarf. Zudem spielt die Minimalgebühr angesichts des zu berücksichtigenden Aufwandes eine eher untergeordnete Rolle und hat kaum Einfluss auf die Höhe der Gebühreneinnahmen. Die Einnahmenerhöhung resultiert vor allem aus der Anpassung der Gebühren im Einzelfall innerhalb des Gebührenrahmens. Im Sinne der Durchgängigkeit sind aber gleichwohl gleichzeitig mit den Gebühren der Staatsanwaltschaft auch die gerichtlichen Mindestgebühren für Strafverfahren von derzeit 200 Franken auf 300 Franken anzuheben.

Im Bereich des Jugendstrafrechts bleibt der Mindestsatz unverändert bei 50 Franken.

#### **4.4.5 Art. 149 Abs. 2 des Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000<sup>20)</sup>**

Seit der Totalrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2001 sind bei den Kantons- und Gemeindesteuern Abweichungen gegenüber der Selbstdeklaration der steuerpflichtigen Person jeweils innert angemessener Frist vor der Eröffnung der Veranlagungsverfügung mitzuteilen. Die Schlussrechnung gilt als Eröffnung der Veranlagung (Art. 149 Abs. 2 StG). Das Bundesrecht verlangt demgegenüber lediglich, dass Abweichungen gegenüber der Steuererklärung spätestens mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung mitgeteilt werden. In der Praxis erfolgt eine Veranlagungsmitteilung bisher auch dann, wenn keine Abweichungen gegenüber der Steuererklärung vorliegen. Gegen die Veranlagungsmitteilung steht kein förmliches Rechtsmittel zur Verfügung, es können jedoch – ohne Einhaltung besonderer Formvorschriften – bei der Steuerbehörde Einwendungen erhoben werden.

Es ist unbestritten, dass die Steuerpflichtigen über Abweichungen gegenüber der Selbstdeklaration informiert werden müssen. Offen bleiben soll jedoch der Zeitpunkt – zusammen mit der Veranlagungsverfügung oder separat einige Zeit vor Zustellung der Veranlagungsverfügung. Ersteres drängt sich auf, wenn es sich um minimale Abweichungen von der Selbstdeklaration, Abweichungen als Folge von Rechnungsfehlern und dergleichen handelt.

---

<sup>20</sup> SHR 641.100.

Andererseits hat es sich bei grösseren Abweichungen namentlich in der materiellen Beurteilung von Sachverhalten bewährt, einige Zeit vor der Zustellung der Schlussrechnung die Abweichungen bekannt zu geben. Mit dem formlosen Einwendungsverfahren bis zur definitiven Veranlagung können allfällige unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde über Abweichungen von der Selbstdeklaration auf einfachem Weg bereinigt werden, was sich nicht nur positiv auf das Verhältnis zwischen den Steuerpflichtigen und der -behörde auswirkt, sondern auch Einsprachen verhindern kann. Mit der vorgeschlagenen Änderung, die im Zusammenhang mit weiteren Prozessverbesserungen im Steuerwesen steht, soll es möglich sein, aufgrund des Einzelfalles über den Zeitpunkt zu entscheiden.

Der Vorteil der Änderung liegt darin, dass damit in zahlreichen Fällen der Veranlagungsprozess bei geringfügigen Abweichungen, Rechnungsfehlern usw. in einem Zug abgeschlossen und die Änderung mit der Schlussverfügung mitgeteilt werden kann, der Fall mit anderen Worten nicht noch einmal in die Hand genommen werden muss. Zudem lassen sich Portokosten sparen. Es handelt sich dabei zwar um einen verhältnismässig kleinen Betrag, der jedoch im Zusammenhang mit den weiteren betrieblichen Verbesserungen im Steuerwesen (vgl. Ziff. 4.1, Massnahme Nr. 56) gesehen werden muss und für deren Realisierung erforderlich ist.

#### **4.4.6 Art. 12 Abs. 1 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007<sup>21)</sup>**

ESH3 führt zu einer Entlastung der Gemeinden im Umfang von rund 4,45 Mio. Franken, weil Leistungsanpassungen bei Verbundfinanzierungen erfolgen, so dass eine Entlastung des Kantons auch zu einer Entlastung der Gemeinden führt. Dies ist der Fall im Bereich der Verbilligung der Krankenversicherungsprämien, wo die Gemeinden 65 Prozent der ungedeckten Kosten tragen. Im Volksschulbereich, in dem die Gemeinden 59 Prozent der Besoldungskosten für die Lehrpersonen bezahlen, bewirkt eine Leistungsreduktion ebenfalls entsprechende Minderkosten. Schliesslich führt die Leistungserhöhung bei den Grundstückschätzungen nicht nur beim Kanton zu Mehreinnahmen von rund 0,3 Mio. Franken, sondern gleichzeitig auch bei den Gemeinden. Die Mehreinnahmen übersteigen die Mehreinnahmen beim Kanton bei weitem, weil die Gemeinden die damit verbunden Mehrausgaben nicht mitzutragen haben (vgl. Ziff. 4.1, Massnahme Nr. 49).

Es ist gerechtfertigt, einen Teil der Entlastungen der Gemeinden von knapp 4,5 Mio. Franken durch eine Belastung der Gemeindeebene auszugleichen. Vorgeschlagen wird eine Anpassung von Art. 12 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes<sup>22)</sup>, in dem der Kantonsbeitrag um 8 Prozent von der Hälfte auf 42 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen der Gemeinden für die Altersbetreuung und Pflege reduziert wird. Die Pflegekosten betragen rund 18 Mio. Franken pro Jahr, wovon der Kanton jetzt die Hälfte, d.h. 9 Mio. Franken trägt. Die Festsetzung des Kantonsbeitrages auf 42 Prozent der anrechenbaren Pflegekosten führt bei den Gemeinden zu Mehrausgaben von 1,44 Mio. Franken; um diesen Betrag wird der Kanton entlastet. Für die Kompensation über die Beiträge an die Gemeinden für die Altersbetreuung und Pflege spricht in erster Linie, dass es

---

<sup>21</sup> SHR 813.500.

<sup>22</sup> AbPG, SHR 813.500.

sich hierbei um eine Gemeindeaufgabe handelt, die vom Kanton jetzt im gleichen Ausmass wie von den Gemeinden finanziert wird<sup>23)</sup>. Es erscheint sinnvoll, wenn diejenige Ebene, welche für die Aufgabenerfüllung verantwortlich ist, auch einen höheren Beitrag leistet.

Als Kompensationsvariante könnte auch eine Erhöhung des Beitrages der Gemeinden an die ungedeckten Kosten des öffentlichen Verkehrs von bisher 25 Prozent<sup>24)</sup> auf 36 Prozent in Erwägung gezogen werden. Beim öffentlichen Verkehr handelt es sich um eine Verbundaufgabe, bei der der Kanton gegenüber den Leistungsanbietern jedoch als «Besteller» auftritt<sup>25)</sup>. Die primäre Verantwortung liegt damit beim Kanton.

#### 4.5. Massnahmen, welche Änderungen von Dekreten oder Beschlüssen des Kantonsrates erfordern

Im Anhang 2 unterbreiten wir Ihnen die folgenden Massnahmen, welche Dekretsänderungen erfordern:

Nr. D	Dekretstitel	Massnahme	2015 folgende
D1	Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993	Erhöhung der Taxpunktwerte der Schulzahnklinik	230'000
D2	Schuldekret vom 27. April 1981	Streichung der Kantonsbeiträge an den freiwilligen Hauswirtschaftsunterricht	55'000
	<b>Total</b>		<b>285'000</b>

Nachfolgend wird auch die unter Ziff. 4.3 erwähnte Anpassung der Geschäftsordnung des Kantonsrates erläutert.

##### 4.5.1 Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993<sup>26)</sup>

Der Taxpunktwert für allgemeine Behandlungen (Füllungen, Extraktionen) und Kieferorthopädie ist seit 1994 unverändert bei 2 Franken bzw. 3 Franken geblieben. Dieser bestimmt den Beitrag, welchen die Erziehungsberechtigten an die Behandlung ihrer Kinder zahlen müssen. Die Anpassung nach bald 20 Jahren ist zwingend und auch aus sozialpolitischer Sicht vertretbar. Die Beiträge sollen in Zukunft weiterhin angepasst werden können.

<sup>23)</sup> vgl. Art. 3 AbPG.

<sup>24)</sup> vgl. Art. 11 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005, SHR 743.100.

<sup>25)</sup> vgl. Art. 2 i.V.m. Art. 3 G über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 9. Mai 2005.

<sup>26)</sup> SHR 410.620.

Um den jetzigen Taxpunktwert von 2 Franken für konservierende Behandlungen angemessen festzulegen, soll dieser an den aktuellen durchschnittlichen Marktwert in den Privatpraxen (= marktüblicher Taxpunktwert) angeglichen werden. Für die kieferorthopädischen Behandlungen soll der Taxpunktwert auf der gleichen Basis von 3 Franken auf 3,10 Franken (durchschnittlicher Taxpunktwert in den privaten kieferorthopädischen Praxen) ebenfalls angemessen erhöht werden. Das Erziehungsdepartement legt den jeweils gültigen Taxpunktwert für die Schulzahnklinik fest. Auf diese Art kann die notwendige Flexibilität gewährleistet werden; selbstverständlich werden das Äquivalenz- und das Kostendeckungsprinzip berücksichtigt.

Mit der Erhöhung des Taxpunktwertes können Mehreinnahmen in Höhe von ca. 230'000 Franken (abhängig vom aktuellen durchschnittlichen Taxpunktwert und der Menge der erbrachten Leistungen) erzielt werden. Dies führt zu höheren Kosten für Erziehungsberechtigte.

Die Änderung der §§ 2 und 3 ist oben unter Ziff. 4.4.3 zu Art. 85a SchulG erläutert.

#### **4.5.2 Schuldekret vom 27. April 1981 <sup>27)</sup>**

Gestützt auf die Verordnung des Erziehungsrates über die freiwillige hauswirtschaftliche Weiterbildung vom 12. Februar 1987 (SHR 412.401) werden den durchführenden Gemeinden Kantonsbeiträge an die durchgeführten Kurse geleistet. Es handelt sich beispielsweise um Näh- und Textilkurse, Kranzflechten und Herstellen von Weihnachtsdekorationen usw. Zu beachten ist, dass diese Massnahme nicht den Unterricht an den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I betrifft, sondern freiwillige Angebote in den Gemeinden, die nur von erwachsenen Personen in Anspruch genommen werden. Solche Angebote werden auch von privaten Trägern von Weiterbildungsinstitutionen für Erwachsene angeboten. Ein eigentlicher gesellschafts- und bildungspolitischer Bedarf ist somit nicht gegeben. Aus ordnungspolitischer Sicht ist der vorgesehene Verzicht auf die Weiterführung dieser kantonalen Subventionierung sogar angezeigt. Eine Streichung dieser Beitragsleistung bedingt nebst der Revision von § 63 des Schuldekrets auch eine Anpassung der oben erwähnten Verordnung des Erziehungsrates.

#### **4.5.3 Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen <sup>28)</sup>**

Seit 2009 besteht im Kanton Schaffhausen eine Fraktionsentschädigung für die Fraktionen des Kantonsrates, die sechs Sitzungsgelder je Fraktionsmitglied beträgt (Total: 64'800 Franken). Die Einführung wurde seinerzeit mit der grundsätzlichen Notwendigkeit einer Stärkung und Professionalisierung der Fraktionen und der Fraktionsarbeit beziehungsweise mit der Verkleinerung des Kantonsrates und der damit zusammenhängenden Notwendigkeit der Stärkung der Fraktionen begründet. Mit der Stärkung der Fraktionen sollte zudem auch die Erhöhung der Arbeitsbelastung der einzelnen Kantonsratsmitglieder etwas «kompensiert» werden. Das Büro des Kantonsrates

---

<sup>27)</sup> SHR 410.110.

<sup>28)</sup> SHR 171.110.

schlägt vor, als Sparbeitrag des Kantonsrates im Rahmen von ESH3 die Höhe der Fraktionsentschädigung von heute sechs auf vier Sitzungsgelder je Fraktionsmitglied zu reduzieren, was eine Einsparung von 21'600 Franken zur Folge hat.

#### 4.6. Massnahmen, welche dem Kantonsrat mit separater Vorlage unterbreitet werden

Nr. SV	Massnahme	2015 folgende
SV1	Finanzierung Energiefördermassnahmen aus neuzuschaffendem Stromsparfonds	150'000
SV2	Einführen eines Kiesregals	690'000
	<b>Total</b>	<b>840'000</b>

##### 4.6.1 Finanzierung Förderprogramm Energie

Das Förderprogramm Energie soll neu anstelle über die Laufende Rechnung im Rahmen einer Spezialfinanzierung über eine Förderabgabe auf den Strom finanziert werden. Die Realisierung dieser Massnahme erfolgt im Zuge der Umsetzung der Strategie zum Kernenergieausstieg. Die Orientierungsvorlage des Regierungsrates betreffend die Strategie zum Ausstieg aus der Kernenergie wird zur Zeit vom Kantonsrat beraten. Es ist beabsichtigt, dem Kantonsrat im Laufe des Jahres 2013 eine entsprechende Gesetzes- bzw. Revisionsvorlage zur Förderabgabe vorzulegen. Mit der Spezialfinanzierung kann voraussichtlich ab dem Jahr 2015 eine Entlastung der Laufenden Rechnung bis ins Jahr 2029 realisiert werden, wobei die Entlastung infolge Wegfall von Abschreibungen/Zinsen jährlich um 95'000 Franken zunimmt. Zudem wird die Investitionsrechnung um jährlich 1,9 Mio. Franken (aktueller Energieförderbetrag) entlastet.

##### 4.6.2 Einführung Kiesregal

Das Bergregal umfasst die Aneignung von Bodenschätzen, wobei sich dessen sachlicher Umfang nach kantonalem Recht bestimmt. Im Bereich des Bergbaus und der damit verbundenen Gewinnung von Bodenschätzen haben die Kantone seit jeher ein umfassendes Hoheitsrecht beansprucht. Ebenfalls in eigener Kompetenz können die Kantone bestimmen, welche Bodenschätze dem Bergbaumonopol unterstellt werden sollen. Das Regal bedeutet das ausschliessliche Recht des Gemeinwesens zur Gewinnung von Boden- und Wasserschatzen (z. B. Bergregal, Salzregal, Wasser-, Fischereiregal). Demnach handelt es sich beim Bergregal bzw. Bergwerkregal um ein Monopol mit dem Recht des Staates, eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit unter Ausschluss aller anderen Personen auszuüben oder durch Dritte ausüben zu lassen.

Gemäss Art. 95 der Kantonsverfassung hält der Kanton die Regalrechte gemäss Gesetz. Das Bergwerkregal ist in Art. 90 des Einführungsgesetzes zum ZGB<sup>29)</sup> (EGzZGB) geregelt. Somit erstreckt sich das Bergwerkregal auf alle metallischen Erze, die Salzarten und Salzquellen und auf alle fossilen Brenn- und Leuchtstoffe, wie Schwefel, Stein-, Braun- und Schieferkohle. Steinbrüche und Erden (Kies) fallen bisher nicht unter das Regal. Unter anderem wird in einem Gutachten zuhanden des Kantons Bern nachgewiesen, dass der Kanton grundsätzlich das Recht hat, den Abbau von Kies und Kiesersatzmaterialien dem Bergregal zu unterstellen (J. Leimbacher, 1991, Kiesabbau und Bergregal – Rechtsgutachten). Die Kantone haben demnach das Recht, Kies dem Bergwerkregal bzw. dem Bergregal zu unterstellen.

Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat eine Vorlage über die Einführung des Kiesregals zu unterbreiten. Neben Wasser und der schönen Landschaft ist Kies die einzige namhafte natürliche Ressource im Kanton Schaffhausen. Es ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet der Kies als einzigem bedeutenden mineralischen Rohstoff, über den der Kanton Schaffhausen verfügt, vom Bergregal ausgenommen ist und alle anderen mineralischen Rohstoffe vom Bergregal erfasst werden. Kies sollte nichts anders behandelt werden als Erdöl, Erdgas, Kohle, Erze oder Wasser. Bei dieser Gelegenheit ist auch die zurzeit geltende Überdeckung des Grundwassers von 5 m zu überprüfen.

Bei einer Regalgebühr von 3 Franken pro m<sup>3</sup> Kies ergeben sich bei einem durchschnittlichen Kiesabbau von rund 230'000 m<sup>3</sup> nach jetzigem Stand jährlich rund 690'000 Franken Mehreinnahmen.

#### **4.7 Zusammenfassung der Massnahmen**

In den vorstehenden Ziffern sind – aus Platzgründen – die Entlastungswirkungen der Massnahmen jeweils für das Jahr 2015 ff. angegeben worden. In der nachfolgenden zusammenfassenden Tabelle sind auch die Entlastungen ab 2012 angegeben:

---

<sup>29)</sup> EGzZGB, SHR 210.100.

	2012	2013	2014	2015
Entlastungsmassnahmen im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates	2'988'100	9'484'300	13'112'400	17'145'000
Entlastungsmassnahmen, welche die Anpassung von Verordnungen erfordern	256'900	705'200	858'100	892'000
Entlastungsmassnahmen im Eigenbereich des Kantonsrates	-	31'500	31'500	40'000
Entlastungsmassnahmen, welche ein Gesetz bzw. die Änderung von Gesetzen erfordern	50'000	458'000	3'668'000	3'898'000
Entlastungsmassnahmen, welche die Anpassung von Dekreten erfordern	-	230'000	260'000	285'000
Später vorgesehene Gesetzgebung	-	-	-	840'000
Bereits beschlossene Massnahmen	-	1'600'000	1'600'000	1'600'000
<b>Total Massnahmen ESH3</b>	<b>3'295'000</b>	<b>12'509'000</b>	<b>19'530'000</b>	<b>24'700'000</b>

## 5. Finanzielle und personelle Auswirkungen

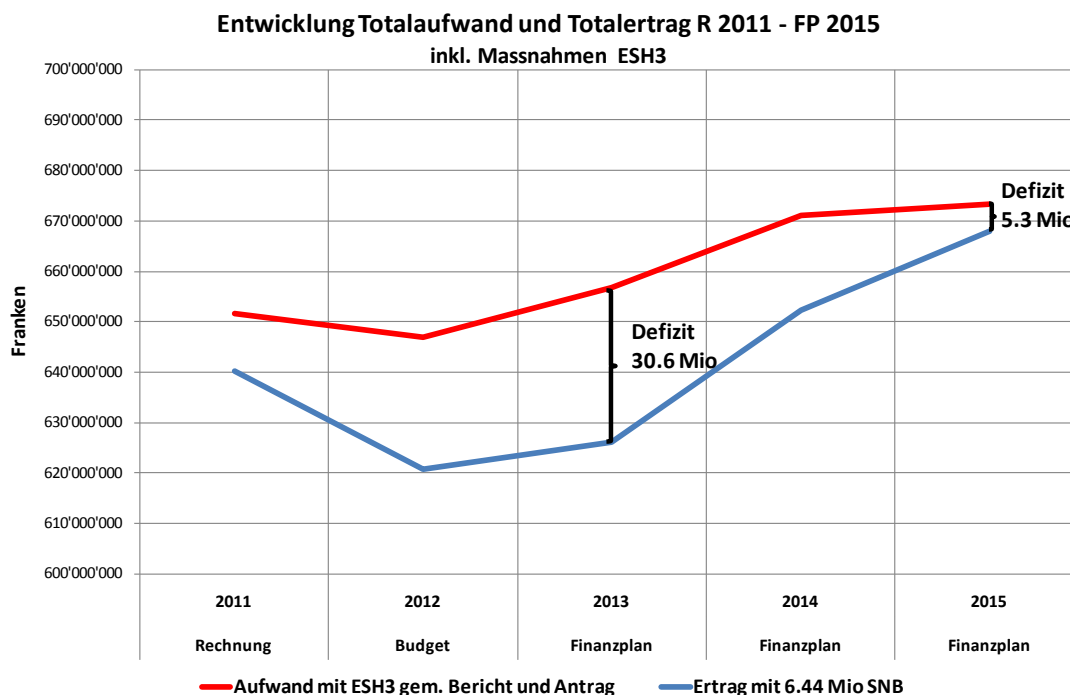
Mit dem Entlastungsprogramm ESH3 werden die erforderlichen Massnahmen vorgeschlagen beziehungsweise sind sie – soweit es in der Zuständigkeit des Regierungsrates steht – getroffen worden, um die verfassungsmässige Verpflichtung von Art. 97 der Kantonsverfassung, wonach der Kantonshaushalt mittelfristig ausgeglichen sein muss, zu erfüllen. Die Entlastungen sind im Finanzplan 2012 – 2015 mit Pauschalbeträgen von 7,5 Mio. Franken im Jahr 2013 bis 22,5 Mio. Franken im Jahr 2015 pauschal enthalten.

Mit den bereits mit dem Budget 2012 vorgenommenen Kürzungen, den in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen sowie den übrigen getroffenen Massnahmen, die in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst sind, kann aus heutiger Sicht das Ziel des Haushaltausgleichs erreicht werden.

Massnahme	2013	2014	2015 folgende
Total Massnahmen ESH3	12'509'000	19'530'000	24'700'000
Eingestellte Projekte und Vorhaben	609'000	257'000	1'497'000
<b>Total</b>	<b>13'118'000</b>	<b>19'787'000</b>	<b>26'197'000</b>



Aufwand und Ertrag werden sich als Folge dieser Massnahmen wie folgt entwickeln:



Damit wird die Grundlage geschaffen, um die kantonalen Aufgaben unter Einschluss der erforderlichen Investitionen auch in Zukunft erfüllen zu können. Selbstverständlich wirken zahlreiche Einflüsse auf den Staatshaushalt ein, von denen wir heute keine oder keine sichere Kenntnis haben. Aufgrund der Entwicklung des Kantons in den letzten Jahren gehen wir aber davon aus, dass mit dem vorgelegten Entlastungsprogramm die aus heutiger Sicht erforderlichen Massnahmen getroffen worden sind, um das verfassungsmässige Ziel zu erreichen.

Wie vorn unter Ziff. 3.1 erwähnt, führt das Entlastungsprogramm zu einer Reduktion des Personalbestandes in der kantonalen Verwaltung, den Schulen beziehungsweise bei den Spitälern Schaffhausen in der Grössenordnung von 57 Stellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Entlassungen erforderlich sein werden.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, vom Programm zur Entlastung des Staatshaushaltes ESH3 Kenntnis zu nehmen und den Beschlusssentwürfen im Anhang 1 und 2 zuzustimmen.*

Schaffhausen, 22. Mai 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin:  
*Ursula Hafner-Wipf*

Der Staatsschreiber:  
*Dr. Stefan Bilger*



# Gesetz zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3-Gesetz)

Anhang 1

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

**I.**

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

## **1. Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an die Landeskirchen vom 22. November 1982<sup>30)</sup>**

### **Art. 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Staat richtet für kirchliche Zwecke den Landeskirchen einen jährlichen Beitrag von 3.1 Mio. Franken aus.

## **2. Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an Musikschulen im Kanton Schaffhausen (Musikschulgesetz) vom 22. September 1986<sup>31)</sup>**

### **Art. 9 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der jährliche Beitrag des Kantons beträgt 20.5 % der beitragsberechtigten Betriebskosten.

## **3. Schulgesetz vom 27. April 1981<sup>32)</sup>**

### **Art. 45a**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl der an der Kantonsschule geführten Klassen auf Antrag des Erziehungsdepartementes. Aufnahmebedingung

<sup>2</sup> Die Zuteilung der Schüler auf die Klassen erfolgt aufgrund der an der Aufnahmeprüfung erzielten Notensumme.

### **Art. 47**

Die Höchstzahl der Schüler in einer Klasse beträgt nach Ablauf der Probezeit in der Regel 25, maximal 27. Schülerzahl

### **Art. 85a Abs. 2**

<sup>2</sup> An die Kosten der konservierenden Behandlungen werden Beiträge des Kantons ausgerichtet.

#### 4. Justizgesetz vom 9. November 2009<sup>33)</sup>

##### Art. 89

Gebühren für  
das Vor-,  
Haupt- und  
Berufungs-  
verfahren

<sup>1</sup> Die Gebühren für das Vorverfahren betragen:

Franken

- a) bei Erledigung ohne Untersuchungsverfahren:
  - mit Nichtanhandnahmeverfügung 250 – 3'000
  - mit Strafbefehl 250 – 1'500
- b) bei Abschluss des Untersuchungsverfahrens:
  - mit Einstellungsverfügung 250 – 50'000
  - mit Strafbefehl 250 – 10'000
  - mit Anklageerhebung 250 – 100'000

<sup>2</sup> Die Gebühren für das Hauptverfahren betragen:

- a) bei Erledigung ohne Urteil:
  - mit Einstellungs- oder Abschreibungsverfügung 300 – 3'000
  - mit Beschluss der Strafkammer 300 – 6'000
- b) bei Erledigung mit Urteil:
  - einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters 300 – 30'000
  - einer Strafkammer 300 – 100'000

<sup>3</sup> Die Gebühren für das Berufungsverfahren betragen:

- a) bei Erledigung ohne Urteil:
  - mit Verfügung der Verfahrensleitung 300 – 5'000
  - mit Beschluss der Strafkammer 300 – 50'000
- b) bei Erledigung mit Urteil:
  - einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters 300 – 10'000
  - einer Strafkammer oder des Gesamtgerichts 300 – 100'000

<sup>4</sup> In Fällen besonderen Umfangs, namentlich bei Straftaten mit einem Deliktobetrag von mehr als 2 Mio. Franken, können die vorstehenden Ansätze angemessen erhöht werden. Die Obergrenze soll in der Regel 5 % der Deliktsumme nicht übersteigen.

##### Art. 90

Gebühren  
für andere  
Entscheide

Für andere Entscheide von Strafbehörden, insbesondere für nachträgliche richterliche Anordnungen, selbständige Entscheide über Nebenpunkte, sitzungspolizeiliche Massnahmen sowie für Entscheide im Beschwerde- oder Revisionsverfahren, beträgt die Gebühr:

Franken

- a) bei Verfügungen 250 – 2'000
- b) bei Gerichtsbeschlüssen 300 – 10'000

## **5. Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000<sup>34)</sup>**

### **Art. 149 Abs. 2**

<sup>2</sup> Abweichungen von der Steuererklärung gibt sie der steuerpflichtigen Person spätestens bei der Eröffnung der Veranlagungsverfügung bekannt. Die Schlussrechnung gilt als Veranlagungsverfügung.

## **6. Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007<sup>35)</sup>**

### **Art. 12 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kanton erstattet den Gemeinden 42 Prozent ihrer anrechenbaren Aufwendungen für Altersbetreuung und Pflege. Die Beiträge werden jährlich aufgrund der ausgewiesenen Aufwendungen im Vorjahr ermittelt und ausbezahlt.

## **II.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

#### Fussnoten:

30) SHR 130.100.

31) SHR 444.100.

32) SHR 410.100.

33) SHR 173.200.

34) SHR 641.100.

35) SHR 813.500.



# Dekret zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3-Dekret)

Anhang 2

vom ...

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Dekret:*

**I.**

Die nachfolgenden Dekrete werden wie folgt geändert:

## **1. Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993<sup>36)</sup>**

### **§ 1 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> An die Kosten der konservierenden Behandlungen richtet der Kanton einen Beitrag von einem Drittel aus. In Härtefällen kann das Erziehungsdepartement, auf begründetes Gesuch hin, den Beitrag auf höchstens 50 % erhöhen. Massgebend ist der durchschnittliche Taxpunktwert bei den privaten Zahnärzten im Kanton.

<sup>2</sup> Das Erziehungsdepartement legt den jeweils gültigen Taxpunktwert für die Schulzahnklinik fest.

### **§ 2<sup>37)</sup>**

Aufgehoben

### **§ 3<sup>38)</sup>**

Die Höhe der Beiträge des Kantons an die konservierenden Behandlungen gemäss § 1 gilt auch dann, wenn die Schulzahnklinik aus organisatorischen oder anderen zwingenden Gründen Behandlungen durch private Zahnärzte oder Spezialisten zum jeweils gültigen Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft ausführen lässt.

## **2. Schuldekret vom 27. April 1981<sup>39)</sup>**

### **§ 10 Abs. 1 lit. e<sup>40)</sup>**

<sup>1</sup> Eine Klasse darf in der Regel nicht mehr umfassen als:

e) Kantonsschule, nach Ablauf der Probezeit 25 Schüler, maximal 27 Schüler

## § 63

Der Kanton richtet für Fortbildungsunterricht gemäss Art. 53 Abs. 2 lit. a und b des Schulgesetzes nach Abzug der Bundes- und Kursteilnehmerbeiträge Staatsbeiträge gemäss Art. 92 des Schulgesetzes aus.

## II.

Die Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen<sup>41)</sup> wird wie folgt geändert:

## § 82a

Die Fraktionen erhalten eine jährliche Fraktionsentschädigung im Umfang von vier Sitzungsgeldern je Fraktionsmitglied.

## III.

<sup>1</sup> Ziff. I dieses Beschlusses tritt mit dem Gesetz zur Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3-Gesetz) vom ... in Kraft.

<sup>2</sup> Ziff. II dieses Beschlusses tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>3</sup> Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin:

---

### Fussnoten:

36) SHR 410.620.

37) Diese Änderung kann nur in Kraft treten in Verbindung mit der Änderung von Art. 85a SchulG.

38) Diese Änderung kann nur in Kraft treten in Verbindung mit der Änderung von Art. 85a SchulG.

39) SHR 410.110.

40) Diese Änderung kann nur in Kraft treten in Verbindung mit der Änderung von Art. 45a und 47 SchulG.

41) SHR 171.110.